

Merkblatt für die selbständige Berufsausübung als Hebamme (Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung)

Notwendigkeit einer Berufsausübungsbewilligung

- Die selbständige Berufsausübung als Hebamme im Kanton Basel-Landschaft ist nur mit einer entsprechenden Berufsausübungsbewilligung möglich. Die „Selbständigkeit“ bezieht sich nicht auf den wirtschaftlichen Aspekt der Tätigkeit, sondern auf die eigene fachliche Verantwortung. Dies bedeutet, dass jede Hebamme, die fachlich eigenverantwortlich tätig ist, eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung benötigt, unabhängig davon, ob sie als Selbständigerwerbende arbeitet oder als Angestellte in einer Hebammenpraxis beziehungsweise einem Geburtshaus.
- Im Rahmen der Weiterbildung können Hebammen, welche über ein anerkanntes Diplom verfügen, die zweijährige praktische Tätigkeit, zur Erlangung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung, bewilligungsfrei ausüben, **sofern sie unter der direkten fachlichen Aufsicht und Verantwortung einer Hebamme mit Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung tätig sind.**
- Für die Tätigkeit in einem Spital brauchen Hebammen keine persönliche Berufsausübungsbewilligung. Hier erfolgt ihre Tätigkeit unter der Verantwortung der Chefärztinnen und Chefärzte und der leitenden Ärztinnen und Ärzte.
- Die Formulare für die Bewilligungsgesuche mit einer Auflistung der notwendigen Unterlagen finden sich unter www.bl.ch/kantonsarzt -> Bewilligungen.

Meldepflicht für Mutationen

- Jede BewilligungsinhaberIn und jeder Bewilligungsinhaber muss Änderungen aller in der Bewilligung aufgeführten Angaben unverzüglich, spätestens aber innert 2 Wochen an den kantonsärztlichen Dienst Basel-Landschaft melden. Nur so können die Daten aktuell gehalten und das nationale Register der Gesundheitsberufe NAREG nachgeführt werden. Im NAREG sind alle aktuellen Bewilligungen unter www.nareg.ch öffentlich einsehbar.
- Neben Änderungen von Namen, privater und geschäftlicher Adresse sind alle vollständigen Unterbrüche der Berufstätigkeit, welche länger als sechs Monate dauern, zu melden. Änderungen im Umfang der Berufstätigkeit sind nicht meldepflichtig.
- Bei vollständiger Unterbrechung der Berufstätigkeit um mehr als 6 Monate wird die Bewilligung sistiert. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit muss vorgängig gemeldet werden.
- Bei vollständiger Aufgabe der selbständigen Berufstätigkeit wird die Bewilligung aufgehoben.

Anwendung der Methoden anderer Gesundheitsberufe

- Hebammen ist es gestattet, im Rahmen der Geburtsvorbereitung, der Geburt und der Wochenbettbetreuung alle Methoden anzuwenden, für die sie ausgebildet und nötigenfalls zertifiziert sind. Dies gilt zum Beispiel für die Akkupunktur zur Anwendung in der Geburtshilfe.

Anwendung von Medikamenten

- Medikamente dürfen nur nach den Vorgaben der Verfügung des Kantonsapothekers Nr. 75 vom 15. Juli 2016 „Verwendung von Arzneimitteln im Rahmen der Tätigkeit als Hebamme“ angewendet werden.
- <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/heilmittel/detailhandelsbewilligungen>

Berufliche Tätigkeit in verschiedenen Kantonen

- Alle Hebammen mit einer Geschäftsniederlassung im Kanton Basel-Landschaft benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Basellandschaft, auch wenn sie bereits Bewilligungen andere Kantone haben.
- Hebammen, die über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und im Kanton Basel-Landschaft tätig sind ohne eine Geschäftsniederlassung zu eröffnen, müssen eine Meldebestätigung einholen, bevor sie im Kanton Basel-Landschaft berufstätig werden.
- Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung eines Nachbarkantons (BS, SO, AG, JU) können im Kanton Basel-Landschaft ohne Meldung berufstätig sein, solange sie im Kanton Basel-Landschaft keine Geschäftsniederlassung eröffnen und lediglich Hausbesuche machen. Auf Anfrage wird eine Meldebestätigung ausgestellt. Allenfalls ist eine solche für Abrechnungen notwendig.

Inkonvenienzentschädigung

- Für die Beantragung einer Inkonvenienzentschädigung ist das entsprechende Formular des Amts für Gesundheit zu verwenden.
- Es wird eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft oder eine Meldebestätigung voraus gesetzt.
- Ebenfalls erforderlich ist eine Bestätigung der Ausgleichskasse, dass die Antragstellerin selbständig erwerbend ist.

Weitere Informationen

Unter www.bl.ch/kantonsarzt und www.bl.ch/kantonsapotheker